

## Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 79a Inkonvenienzentschädigung für Hebammen

*<sup>1</sup> Die Gemeinden richten an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.*

*<sup>2</sup> Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, welche spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.*

*<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden und der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzentschädigung.*

#### § 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten

*aufgehoben*

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, ...

Im Name des Landrates  
die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 36.808, SGS 901